



# Interessengemeinschaft Schiffmodellbau Köln

## Satzung der Interessengemeinschaft Schiffmodellbau Köln

Stand: März 2023

### § 1 Zweck

Die Mitglieder dieser Interessengemeinschaft (nachfolgend IG genannt) betreiben das Hobby des ferngesteuerten Schiffmodellbaus. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen zum gemeinsamen Fahren der Modelle und unterstützen einander durch Rat und Tat bei ihren Modellbau-Projekten.

### § 2 Mitglieder

Jeder, der die Satzung der IG anerkennt kann Mitglied in der IG werden.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr erhoben, dessen Höhe von der IG bestimmt wird.

Jedes Mitglied kann der IG ohne Einhaltung von Fristen seinen Austritt in schriftlicher Form erklären, welcher dann zum Ende des laufenden Jahres wirksam wird. Der Jahresbeitrag und andere Ansprüche an das Gemeinschaftsvermögen sind damit verwirkt.

### § 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender), einem Kassenwart und einem Schriftführer. Diese Ämter werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Beauftragte ernennen, welche an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Die Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte nach außen. Ebenso sind sie für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen zuständig.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der IG. Er erarbeitet alle erforderlichen Übersichten und Analysen zur Finanzlage der IG für den Vorstand und die Mitgliederversammlung und tätigt alle Überweisungen und Ein- und Auszahlungen.

Der Schriftführer kümmert sich um die Weitergabe der Informationen zwischen Vorstand und Mitgliedern und führt bei den Versammlungen das Protokoll.

Aus den Reihen aller Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren gewählt, von denen mindestens einer die Kasse der IG vor der Hauptversammlung überprüft.

#### **§ 4 Versammlung**

Die IG hält jährlich eine Hauptversammlung ab, die nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres stattfinden sollte. Während dieser Hauptversammlung präsentiert der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und die Planungen für das folgende Jahr. Die Kassenprüfer geben den Bericht der Kassenprüfer bekannt und beantragen die Entlastung des Vorstands. Ferner werden die Termine für das Jahr abgestimmt und erforderliche Investitionen beschlossen.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Versammlungen einberufen.

Die IG fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und jedes Mitglied hat freies Rederecht.

#### **§ 5 Fortbestehen der IG**

Die IG besteht, solange die IG mindestens fünf Mitglieder hat und sich aus diesen Personen ein Vorstand aus mindestens einem 1. und einem 2. Vorsitzenden bilden lässt.

Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl, oder wenn kein Vorstand gebildet werden kann, muss der Vorstand eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und über die Auflösung der IG abstimmen lassen.

Sollte es zur Auflösung der IG kommen, so ist das Gemeinschaftsvermögen (Bar- und Sachwerte) durch eine dazu beauftragte Person zu verwerten und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) als Spende zu übergeben.

#### **§ 6 Sitz der IG**

Als Sitz der IG gilt der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

Köln, den 5. März 2023

Guido Plützer  
1. Vorsitzender

Engin Denli  
2. Vorsitzender